

Entwurf

Gesetz vom, mit dem das Landesvertragsbedienstetengesetz 1985 geändert wird (24. Novelle zum Landesvertragsbedienstetengesetz 1985)

Der Landtag hat beschlossen:

Das Landesvertragsbedienstetengesetz 1985, LGBl. Nr. 49, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2011, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Wortfolge „in der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung“ durch die Wortfolge „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010“ ersetzt.

2. Dem § 2 Abs. 1 werden folgende Z 56 und 57 angefügt:

„56. Artikel 3 Z 1, 1a, 2, 3, und 10 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 82/2010; dieses Bundesgesetz ist nach Maßgabe folgender Bestimmungen anzuwenden:

- a) In § 26 Abs. 1 Z 2 lit. b sublit. bb VBG 1948 wird die Zahl '3' durch die Zahl '11' ersetzt.
- b) In § 82 Abs. 11a VBG 1948 wird die Wortfolge 'des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 82/2010' durch die Wortfolge 'des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx' ersetzt und entfällt der letzte Satz.
- c) In § 82 Abs. 12 VBG 1948 wird die Wortfolge 'eines vom Bundeskanzler mit Verordnung fest zu legenden Formulars' durch die Wortfolge 'des in der Anlage 2 zu § 113 Abs. 10 LBBG 2001 festgelegten Formulars' sowie die Wortfolge 'des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 82/2010' durch die Wortfolge 'des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx' ersetzt.
- d) In § 82 Abs. 13 VBG 1948 wird die Wortfolge 'des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 82/2010' durch die Wortfolge 'des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx' ersetzt.
- e) In § 82 Abs. 14 wird das Datum '30. April 1995' durch das Datum '31. August 1995', die Wortfolge 'des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 82/2010' durch die Wortfolge 'des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx' und die Wortfolge 'von drei Jahren' durch die Wortfolge 'von elf Jahren' ersetzt.

f) Dem § 82 wird folgender Abs. 15 angefügt:

'(15) Für Personen, deren Vorrückungsstichtag nicht gemäß § 3b Abs. 2 des Landesvertragsbedienstetengesetzes 1985 verbessert wurde, sind sonstige Zeiten nach § 26 Abs. 1 Z 2 lit. b sublit. bb VBG 1948 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 82/2010 nur bis zu weiteren 3 Jahren zur Hälfte anzurechnen.'

57. Artikel 123 Z 6, 7, 10, 11, 12, 13, 40 und 43 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010; dieses Bundesgesetz ist nach Maßgabe folgender Bestimmungen anzuwenden:

- a) In § 24b Abs. 1 VBG 1948 wird das Wort 'Bund' durch das Wort 'Land' und die Datumsangabe '31. Dezember 2010' durch die Datumsangabe '31. Dezember 2011' ersetzt.
- b) In § 24b Abs. 2 VBG 1948 wird nach der Wortfolge 'während der sie' die Wortfolge 'nach § 4 Abs. 1 bis 3 und § 7 Abs. 1 Bgld. MVKG oder' eingefügt und die Wortfolge 'gemäß MSchG' durch die Wortfolge 'nach dem Bgld. MVKG oder dem MSchG' ersetzt.

- c) In § 27h letzter Satz VBG 1948 wird die Wortfolge 'nach dem MSchG oder der Vertragsbedienstete eine Karenz nach dem Väter-Karenzgesetz (VKG), BGBl. Nr. 651/1989,' durch die Wortfolge 'nach dem Bgld. MVKG oder dem MSchG oder der Vertragsbedienstete eine Karenz nach dem Bgld. MVKG' ersetzt.
- d) In § 290 Abs. 1 VBG 1948 wird das Zitat '§ 5 Abs. 1 und 2 MSchG' jeweils durch das Zitat '§ 7 Abs. 1 und 2 Bgld. MVKG' ersetzt.
- e) In § 29o Abs. 4 VBG 1948 wird das Zitat 'VKG' durch das Zitat 'Bgld. MVKG' ersetzt.
- f) In § 82 Abs. 11a letzter Satz VBG 1948 wird das Datum '2009/2010' durch das Datum '2010/2011' ersetzt.“

3. Die Tabelle in § 2 Abs. 1b erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	a	b	c	d	e
	Euro				
1	1.968,80	1.563,30	1.389,70	1.333,90	1.278,40
2	2.016,50	1.600,20	1.421,70	1.358,80	1.292,50
3	2.064,50	1.637,20	1.453,60	1.383,60	1.306,50
4	2.112,80	1.674,60	1.485,10	1.408,50	1.320,30
5	2.160,90	1.713,90	1.517,00	1.433,00	1.333,90
6	2.209,00	1.754,30	1.548,80	1.457,70	1.348,40
7	2.290,80	1.797,40	1.580,50	1.482,60	1.362,20
8	2.373,40	1.840,60	1.612,50	1.506,90	1.376,10
9	2.455,50	1.901,70	1.644,30	1.531,70	1.389,90
10	2.537,30	1.964,20	1.676,10	1.556,50	1.404,20
11	2.619,20	2.045,80	1.710,20	1.580,90	1.417,90
12	2.700,70	2.128,00	1.744,90	1.605,50	1.432,10
13	2.783,10	2.210,00	1.780,90	1.630,30	1.445,70
14	2.865,30	2.291,50	1.818,10	1.655,10	1.459,70
15	2.946,90	2.373,60	1.855,40	1.680,30	1.473,70
16	3.054,30	2.455,60	1.892,90	1.706,50	1.487,70
17	3.162,10	2.538,10	1.930,90	1.733,30	1.501,50
18	3.270,20	2.619,50	1.968,80	1.760,30	1.515,70
19	3.378,20	2.702,20	2.006,50	1.789,50	1.529,60
20	3.486,40	2.783,80	2.044,40	1.818,10	1.543,50
21	-	-	2.081,90	1.847,20	1.557,40

4. Die Tabelle in § 2 Abs. 1c erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	p1	p2	p3	p4	p5
	Euro				
1	1.396,90	1.368,80	1.340,80	1.312,70	1.284,50
2	1.428,80	1.396,30	1.365,50	1.332,30	1.298,70
3	1.460,90	1.424,00	1.390,20	1.351,60	1.312,80
4	1.493,00	1.451,30	1.415,40	1.371,00	1.327,30
5	1.525,10	1.478,80	1.440,20	1.390,20	1.341,00
6	1.557,00	1.506,50	1.465,10	1.409,60	1.355,00
7	1.589,50	1.533,90	1.489,50	1.429,30	1.369,10
8	1.621,50	1.561,10	1.514,40	1.448,80	1.383,40
9	1.653,50	1.588,70	1.539,30	1.468,00	1.397,20
10	1.686,10	1.616,50	1.564,10	1.487,70	1.411,40
11	1.720,50	1.643,90	1.589,10	1.507,20	1.425,40

12	1.755,30	1.671,40	1.613,90	1.526,60	1.439,90
13	1.792,60	1.700,40	1.638,60	1.545,80	1.453,70
14	1.830,50	1.730,60	1.663,50	1.565,40	1.467,70
15	1.867,90	1.760,30	1.689,00	1.585,10	1.482,30
16	1.906,20	1.792,40	1.715,40	1.604,40	1.495,70
17	1.944,20	1.825,00	1.742,60	1.623,90	1.510,00
18	1.982,20	1.856,80	1.770,50	1.643,40	1.524,00
19	2.020,50	1.889,50	1.799,70	1.663,00	1.538,30
20	2.058,50	1.922,10	1.828,60	1.682,70	1.552,20
21	2.096,60	1.954,90	1.857,90	1.703,60	1.566,50

5. In § 2 Abs. 1d wird der Betrag „150,30“ durch den Betrag „151,80“ und der Betrag „191,00“ durch den Betrag „192,90“ ersetzt.

6. § 2 Abs. 3 lautet:

„(3) § 27a Abs. 1 VBG 1948, BGBl. Nr. 86, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010, ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Urlaubsausmaß in jedem Kalenderjahr 30 Werktage bei einem Dienstalter von weniger als 28 Jahren und 36 Werktage bei einem Dienstalter von 28 Jahren beträgt. Gilt für eine Vertragsbedienstete oder einen Vertragsbediensteten die Fünftageweche, so hat die Landesregierung unter Bedachtnahme auf die Interessen des Dienstes und die Interessen der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer das Ausmaß des gebührenden Erholungsurlaubs in Arbeitstagen auszudrücken.“

7. Die Tabelle in § 2 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	11	12a 2	12a 1	12b 1	13
	Euro				
1	2.156,20	1.963,30	1.837,10	1.681,60	1.515,40
2	2.225,40	2.021,70	1.890,90	1.711,60	1.540,40
3	2.295,00	2.080,10	1.945,30	1.743,20	1.565,30
4	2.372,70	2.138,50	1.999,80	1.775,10	1.590,30
5	2.540,90	2.196,60	2.053,90	1.809,20	1.615,30
6	2.717,70	2.316,20	2.164,80	1.896,90	1.654,10
7	2.894,40	2.460,30	2.279,30	1.986,40	1.714,50
8	3.065,40	2.603,40	2.393,90	2.075,80	1.778,90
9	3.243,10	2.768,50	2.525,80	2.164,40	1.846,20
10	3.426,30	2.933,70	2.657,90	2.253,60	1.914,70
11	3.587,90	3.101,60	2.791,80	2.342,30	1.983,90
12	3.765,00	3.270,10	2.924,50	2.465,40	2.051,90
13	3.942,00	3.437,90	3.058,90	2.588,60	2.121,40
14	4.119,00	3.606,10	3.193,70	2.711,20	2.190,70
15	4.296,00	3.774,30	3.328,10	2.833,90	2.285,70
16	4.467,80	3.923,50	3.445,60	2.942,50	2.381,00
17	4.691,40	4.080,80	3.570,50	3.056,20	2.475,40
18	4.691,40	4.248,00	3.703,40	3.178,40	2.570,20
19	5.026,60	4.400,90	3.824,40	3.289,90	2.665,00

8. Die Tabelle in § 2 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsgruppe	für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe	für jede Jahreswochenstunde Euro
1 1	I	1.660,90
	II	1.572,60
	III	1.494,40
	IV	1.299,40
	IV a	1.359,20
	IV b	1.390,50
	V	1.245,30
1 2a 2		1.098,00
1 2a 1		1.027,20
1 2b 1		904,80
1 3		826,80

9. Dem § 2 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„Anstelle des § 3 Abs. 1 Z 1 lit. b VBG 1948 ist auf Landesvertragsbedienstete § 4 Abs. 1a LBDG 1997 sinngemäß anzuwenden.“

10. § 2a Abs. 1 lautet:

„(1) Für inländische Staatsangehörige und für sonstige Personen mit der Staatsangehörigkeit eines Landes, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrags im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie inländischen Staatsangehörigen, sowie für Personen, auf die § 4 Abs. 1a LBDG 1997 anzuwenden ist, gelten hinsichtlich der Aufnahme- und Einstufungserfordernisse nach diesem Gesetz oder nach besonderen Vorschriften ergänzend die Abs. 2 bis 6.“

11. Die Tabellen in § 3h Abs. 4 erhalten folgende Fassung:

1. Entlohnungsgruppe a

Stellenwert bis	Bewertungsgruppe	Euro
60	a/2	158,30
63	a/3	299,30
66	a/4	522,40
69	a/5	764,60
72	a/6	1.025,80
75	a/7	1.305,80
78	a/8	1.605,10
81	a/9	1.923,20
84	a/10	2.260,40
87	a/11	2.616,50
90	a/12	2.991,60

2. Entlohnungsgruppe b

Stellenwert bis	Bewertungsgruppe	Euro
57	b/1	270,70
60	b/2	474,90
63	b/3	698,10

12. Der bisherige Wortlaut des § 5a erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; dem Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Auf Vertragsbedienstete, für deren Vorrückung ein gemäß § 26 Abs. 1 VBG 1948 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2011 für Landesvertragsbedienstete geltenden Fassung festgesetzter Vorrückungsstichtag maßgebend ist, ist § 27a VBG 1948 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2011 für die Landesvertragsbediensteten geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.“

13. Nach § 5b Abs. 3 erster Satz wird folgender Satz eingefügt:

„Dabei entsprechen die Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas s der Entlohnungsgruppe a.“

14. Die Tabelle in § 5e Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Entlohnungsstufe	Entlohnungsgruppe			
	s1	s2	s3	s4
1	3.606,60	2.721,60	2.532,70	2.478,80
2	3.606,60	2.721,60	2.586,20	2.533,10
3	3.606,60	2.721,60	2.640,00	2.586,70
4	3.606,60	2.721,60	2.694,30	2.640,80
5	3.606,60	2.776,30	2.748,40	2.695,60
6	3.606,60	2.830,90	2.802,50	2.749,40
7	3.606,60	2.923,70	2.894,30	2.840,20
8	3.606,60	3.017,50	2.987,20	2.920,90
9	3.701,40	3.158,00	3.126,00	
10	3.796,20	3.251,60	3.218,60	
11	3.920,50	3.345,40	3.311,50	
12	4.044,70	3.438,70	3.403,90	
13	4.168,10	3.533,00		
14	4.329,60	3.627,10		
15	4.455,30	3.720,60		
16	4.580,30	3.843,20		
17	4.706,50	3.965,50		
18	4.846,20	4.088,20		
19	5.057,80	4.210,90		
20	5.208,70	4.333,60		

15. Dem § 5j wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die im Monat September 2010 zur Auszahlung gelangende Sonderzahlung beträgt - abweichend von § 8a Abs. 2 erster Satz VBG 1948 - 50 % des monatlichen Durchschnitts des für die Monate Juli, August und September 2010 zustehenden Monatsentgelts und der Kinderzulage.“

16. Dem § 8 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) In der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. xx/xxxx treten in Kraft:

1. § 2 Abs. 1 Z 56 - mit Ausnahme der Anwendbarerklärung der Änderungen des § 27a Abs. 1 VBG 1948 - mit 1. Jänner 2004,
2. § 5b Abs. 3 und § 5j Abs. 3 mit 1. September 2010,
3. § 2 Abs. 1b, 1c, 1d, 7, 8 und 9, § 2a Abs. 1, § 3h Abs. 4, § 5e Abs. 1 und § 9 Abs. 2 mit 1. Jänner 2011,
4. § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Z 56 - soweit die Änderung des § 27a Abs. 1 VBG 1948 für anwendbar erklärt werden -, § 2 Abs. 1 Z 57, § 2 Abs. 3, § 5a Abs. 2 und § 9 Abs. 4 mit 1. Jänner 2012.“

17. In § 9 Abs. 3 wird am Ende der Z 3 der Satzpunkt durch einen Beistrich ersetzt; dem § 9 Abs. 3 wird folgende Z 4 angefügt:

„4. die Richtlinie 96/34/EG zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Elternurlaub, ABl. Nr. L 145 vom 19.06.1996 S. 4, geändert durch ABl. Nr. L 10 vom 16.01.1998 S. 24.“

18. In § 9 Abs. 2 wird die Wortfolge „Durch § 3 Abs. 1 Z 1 lit. b VBG in der für die Landesvertragsbediensteten geltenden Fassung“ durch die Wortfolge „Durch § 2 Abs. 9 und § 2a“ ersetzt.

19. Dem § 9 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Durch § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes werden umgesetzt:

1. die Richtlinie 97/81/EG zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit, ABl. Nr. L 14 vom 20.01.1998 S. 9,
2. die Richtlinie 1999/70/EG zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge, ABl. Nr. L 175 vom 10.07.1999 S. 43.“

Vorblatt

Probleme:

1. Der Europäische Gerichtshof hat im Fall HÜTTER (Urteil vom 18. Juni 2009, C 88/08) festgestellt, dass „die Art. 1, 2 und 6 der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf dahin auszulegen [sind], dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, die, um die allgemeine Bildung nicht gegenüber der beruflichen Bildung zu benachteiligen und die Eingliederung jugendlicher Lehrlinge in den Arbeitsmarkt zu fördern, bei der Festlegung der Dienstaltersstufe von Vertragsbediensteten des öffentlichen Dienstes eines Mitgliedstaats die Berücksichtigung von vor Vollendung des 18. Lebensjahrs liegenden Dienstzeiten ausschließt.“ Die Regelungen über die Anrechnung von Vordienstzeiten sind daher zu überarbeiten. Da das Urlaubsrecht hinsichtlich des Ausmaßes des Erholungsurlaubs an den Vorrückungstichtag anknüpft, sind auch im Urlaubsrecht der Landesvertragsbediensteten entsprechende Anpassungen erforderlich.
2. Die jüngste Judikatur des Europäischen Gerichtshofs macht Anpassungen im Bereich des Urlaubsrechts notwendig.
3. Für Väter besteht derzeit kein Rechtsanspruch darauf, einen Karenzurlaub zum Zwecke der Pflege und Betreuung eines Kindes bereits während des Beschäftigungsverbots der Mutter in Anspruch zu nehmen.
4. Das letzte Gehaltsabkommen mit den Gewerkschaften öffentlicher Dienst endet am 31. Dezember 2010. Für die Zeit danach ist eine Neuregelung vorzunehmen.
5. Die Regelungen über die Höhe der Ergänzungszahlung für weibliche Vertragsbedienstete bzw. des Bezugsanspruchs für Beamtinnen während des Beschäftigungsverbots nach mutterschutzrechtlichen Bestimmungen sind derzeit unterschiedlich gestaltet.
6. Die derzeit bestehende Ausnahme von Personen, die mit weniger als einem Drittel des vollen Beschäftigungsausmaßes teilzeitbeschäftigt sind, und von Personen, die nur fallweise verwendet werden, vom Anwendungsbereich des Landesvertragsbedienstetengesetzes verstößt nach der Judikatur des Europäischen Gerichtshofs gegen Gemeinschaftsrecht.

Ziel:

1. Mit der gegenständlichen Novelle sollen die Bestimmungen über die Anrechnung von Vordienstzeiten an die durch das Urteil des EuGH konkretisierten Anforderungen des Gemeinschaftsrechts angepasst werden. Weiters soll auch das Urlaubsrecht an die gemeinschaftsrechtskonforme Neuregelung der Vordienstzeitenanrechnung angepasst werden.
2. Anpassung des Urlaubsrechts an das einschlägige Unionsrecht.
3. Ermöglichung eines Frühkarenzurlaubs für Väter.
4. Erhöhung der Bezüge der Landes- und Gemeindebediensteten unter Berücksichtigung der Bezugserhöhung im Bundesdienst.
5. Gleichbehandlung von Beamtinnen und Vertragsbediensteten in Bezug auf die finanziellen Zuwendungen während eines mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbots.
6. Gemeinschaftsrechtskonforme Gestaltung der Dienstverhältnisse von Teilzeitbeschäftigten und befristet Beschäftigten.

Inhalt:

1. Schaffung von Bestimmungen betreffend die Anrechnung von Vordienstzeiten, die bezüglich der Untergrenze für die Anrechnung nicht mehr an ein bestimmtes Lebensalter, sondern an das objektive Kriterium der Erfüllung der Schulpflicht anknüpfen. Um den von der Vordienstzeitenanrechnung abhängigen Anfall des erhöhten Urlaubsausmaßes so weit wie möglich dem bisherigen Anfall anzunähern, wird dieser nicht mehr an eine Dienstzeit von 25 Jahren, sondern an den 43. Geburtstag gebunden.
2. Regelungen im Urlaubsrecht im Zusammenhang mit dem Verfall des Erholungsurlaubs bei Inanspruchnahme einer Karenz.
3. Einführung dienstrechtlicher Bestimmungen, die Vätern einen Rechtsanspruch auf Frühkarenzurlaub einräumen.

4. Erhöhung der Gehälter und Monatsentgelte um 0,85 %, mindestens aber um 25,50 Euro, sowie der in Eurobeträgen ausgedrückten Zulagen um 1 %.
5. Bemessung der einer Beamtin und einer weiblichen Vertragsbediensteten während des Beschäftigungsverbots gebührenden Geldleistungen auf der Grundlage des Durchschnitts der Monatsbezüge in den letzten drei Monaten.
6. Ersatzlose Streichung der gemeinschaftsrechtswidrigen Ausnahmen bestimmter Teilzeitbeschäftigter und befristet Beschäftigter vom Anwendungsbereich des Landesvertragsbedienstetengesetzes.

Alternativen:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe die Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Burgenland:

Keine.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit der gegenständlichen Novelle erfolgt eine Anpassung der Regelungen über die einstufigswirksame Anrechnung von Vordienstzeiten an die Richtlinie 2000/78/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, ABl. Nr. L 303 vom 02.12.2000 S. 16, CELEX-Nummer 32000L0078, konkretisiert durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 18. Juni 2009, C 88/08.

Weiters werden durch die vorliegende Novelle folgende Rechtsvorschriften der Europäischen Union umgesetzt:

- Richtlinie 96/34/EG zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Elternurlaub, ABl. Nr. L 145 vom 19.06.1996 S. 4, CELEX-Nummer 31996L0034, geändert durch ABl. Nr. L 10 vom 16.01.1998 S. 24, CELEX-Nummer 31997L0075.
- Richtlinie 97/81/EG zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit, ABl. Nr. L14 vom 20.01.1998 S. 9, CELEX-Nummer 31997L0081.
- Richtlinie 1999/70/EG zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge, ABl. Nr. L 175 vom 10.07.1999 S. 43, CELEX-Nummer 31999L0070.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

A. Hauptgesichtspunkte des Entwurfs

1. Neuberechnung des Vorrückungstichtags

Das gesamte Besoldungssystem des Landes basiert auf einer mit der Vollendung des 18. Lebensjahres beginnenden Vorrückungslaufbahn. Der Zweck dieses Systems liegt darin, allen Bediensteten einer bestimmten Verwendungsgruppe unabhängig von der Art ihrer Ausbildung und ihrer einschlägigen Vortätigkeit eine gleichwertige Gehaltslaufbahn zu gewährleisten. Um dies zu erreichen, werden bestimmte, vor dem Beginn des Dienstverhältnisses liegende Zeiten durch Anrechnung für die Vorrückung so behandelt, als ob sie bereits im Dienstverhältnis zurück gelegt worden wären, sofern sie nach Vollendung des 18. Lebensjahrs zurück gelegt wurden. Altersunabhängig werden nur Dienst- und Ausbildungszeiten bei einer Gebietskörperschaft für die Vorrückung berücksichtigt.

Der Europäische Gerichtshof hat im Fall HÜTTER (Urteil vom 18. Juni 2009, C 88/08) festgestellt, dass „die Art. 1, 2 und 6 der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf dahin auszulegen [sind], dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, die, um die allgemeine Bildung nicht gegenüber der beruflichen Bildung zu benachteiligen und die Eingliederung jugendlicher Lehrlinge in den Arbeitsmarkt zu fördern, bei der Festlegung der Dienstaltersstufe von Vertragsbediensteten des öffentlichen Dienstes eines Mitgliedstaats die Berücksichtigung von vor Vollendung des 18. Lebensjahrs liegenden Dienstzeiten ausschließt.“

Das Urteil betrifft zwar seinem Wortlaut nach nur die Anrechnung von Dienstzeiten für Vertragsbedienstete, sein Tenor trifft jedoch zweifelsfrei auch auf sonstige Zeiten, die nur ab dem vollendeten 18. Lebensjahr für die Vorrückung berücksichtigt werden - in Betracht kommen neben Dienst- und Ausbildungszeiten insbesondere Schul- sowie Präsenz-, Zivil- und Ausbildungsdienstzeiten -, zu. Weiters ist davon auszugehen, dass nicht nur die Regelungen für Vertragsbedienstete, sondern auch die weitgehend wortgleichen Regelungen für Beamtinnen und Beamte nicht mit der „Gleichbehandlungsrichtlinie“ vereinbar sind.

Der Zweck der geplanten Neuregelung besteht daher jedenfalls darin, im Interesse der Rechtssicherheit sämtliche Regelungen zur Anrechnung von Zeiten vor dem Dienstverhältnis für die Vorrückung bzw. zum „Vorrückungstichtag“ richtlinienkonform zu gestalten. Dabei soll jedoch keine materielle Neuorientierung des gesamten Regelungskomplexes erfolgen. Der Entwurf intendiert vielmehr, die aus dem geltenden Vorrückungsrecht resultierenden Rechtspositionen (konkret: die an die bisherige(n) Tätigkeit(en) und an das Dienstalter geknüpften Entgeltansprüche) so weit wie irgend möglich unverändert zu belassen. Technisch wird diese Zielsetzung dadurch erreicht, dass der Beginn der tatsächlichen oder gedachten Entgeltkarriere nicht an ein bestimmtes Lebensalter, sondern an einen sachlichen Zeitpunkt geknüpft wird, nämlich an den Tag der Vollendung der allgemeinen Schulpflicht. Die dadurch zusätzlich zu berücksichtigenden Zeiten betragen in einer Durchschnittsbetrachtung drei Jahre. Um zu gewährleisten, dass die für die einzelnen Bediensteten maßgebliche besoldungsrechtliche Stellung nicht verändert wird, werden die für die einzelnen Verwendungsgruppen maßgeblichen Gehaltstabellen um drei Jahre verlängert, indem die Dauer des für die Vorrückung von der jeweils ersten in die jeweils zweite Gehaltsstufe erforderlichen Zeitraums von zwei auf fünf Jahre angehoben wird.

Ebenfalls vom Dienstalter und damit von der Anrechnung von Vordienstzeiten abhängig ist der Anfall der Jubiläumswendungen für treue Dienste. Zur Vermeidung der finanziellen Belastung, die aus dem früheren Anfall von Jubiläumswendungen infolge der zusätzlichen Anrechnung von Zeiten vor dem vollendeten 18. Lebensjahr resultieren würde, werden die sich aus der bisherigen Rechtslage ergebenden Anfallstermine für die bestehenden Bediensteten eingefroren. Für in Zukunft neu aufzunehmende Bedienstete mit anzurechnenden Zeiten vor dem vollendeten 18. Lebensjahr fällt die Jubiläumswendung zwar früher an, jedoch in geringerer Höhe als bisher, da sie nach einem ein bis zwei Gehaltsstufen niedrigeren Monatsbezug bzw. -entgelt bemessen wird. Unter Bedachtnahme auf die zusätzlichen Krediterfordernisse bzw. den zusätzlichen Zinsaufwand ist die Neuregelung insgesamt aufwandsneutral.

Als „zeitabhängiges Recht“ hat die vorrückungswirksame Dienstzeit mittelbar Auswirkungen auf das Ausmaß des Anspruchs auf Erholungsurlaub: Bei einer Dienstzeit von bis zu 25 Jahren beträgt dieser 30 Werktage, darüber 36 Werktage. Da die Neuregelung der Vordienstzeitenanrechnung vorsieht, dass bei der Ermittlung des Vorrückungstichtages auch Zeiten vor der Vollendung des 18. Lebensjahres in einem

Ausmaß von rd. drei Jahren zu berücksichtigen sind und da bei der Ermittlung des Urlaubsstichtages im Wesentlichen die für die Vorrückung in höhere Bezüge anrechenbare Zeit maßgebend ist, käme es ohne Anpassung des Urlaubsrechts zu einem um rd. drei Jahre früheren Anfall des höheren Urlaubsausmaßes von 36 Werktagen. Um diese nicht gewünschte Rechtsfolge zu vermeiden, soll der Anfall des höheren Urlaubsausmaßes an ein Dienstalter von 28 Jahren geknüpft werden. Diese Regelung ist einerseits kostenneutral und führt andererseits zu keiner Verschlechterung der urlaubsrechtlichen Stellung der Landesbediensteten.

2. Frühkarenzurlaub für Väter

Mit gegenständlicher Novelle soll für Väter die Möglichkeit geschaffen werden, einen Karenzurlaub zum Zwecke der Kinderbetreuung bereits während des Beschäftigungsverbots der Mutter in Anspruch zu nehmen. Innerhalb des Zeitrahmens zwischen Geburt des Kindes und dem Ende des Beschäftigungsverbots der Mutter kann der Vater Beginn und Dauer des Karenzurlaubs - unter Berücksichtigung dienstlicher Erfordernisse - frei wählen (zB direkt nach der Geburt oder erst nach einem Sonder- oder Erholungsurlaub). Die Mindestdauer des Frühkarenzurlaubs beträgt eine Woche, die Höchstdauer vier Wochen.

3. Gehaltserhöhung

Die Verhandlungen zwischen dem Bund und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes über die Gehaltsregelung der Bundesbediensteten brachte folgendes Ergebnis:

Ab 1. Jänner 2011 werden (bei einer Laufzeit bis 31. Dezember 2011)

- a) die Gehälter der Beamtinnen und Beamten, die Monatsentgelte der Vertragsbediensteten und der Bediensteten mit einem Sondervertrag, in dem keine andere Art der Valorisierung vorgesehen ist, um 0,85 %, mindestens jedoch um 25,50 Euro,
- b) die Zulagen und Vergütungen, die im Gesetz in Eurobeträgen ausgedrückt sind, - mit Ausnahme der Kinderzulage - um 1 % erhöht.

Entsprechend der bisher gepflogenen Praxis bei Gehaltserhöhungen sollen auch die Gehälter, Monatsentgelte, Zulagen und Vergütungen der Landes- und Gemeindebediensteten im gleichen Ausmaß und mit gleicher Wirksamkeit wie im Bundesdienst erhöht werden.

B. Sonstige Maßnahmen

1. Mit Urteil vom 22. April 2010 in der Rechtssache C-486/08 hat der Europäische Gerichtshof entschieden, dass das einschlägige Unionsrecht einer nationalen Bestimmung entgegensteht, nach der Bedienstete, die ihren Anspruch auf Elternurlaub von zwei Jahren in Anspruch nehmen, im Anschluss an diesen Elternurlaub Ansprüche auf bezahlten Jahresurlaub verlieren, die sie im Jahr vor der Geburt ihres Kindes erworben haben. Mit der vorgeschlagenen Regelung soll diesem EuGH-Urteil Rechnung getragen werden.
2. Im Hinblick auf die Judikatur des Europäischen Gerichtshofs soll die bisherige Ausnahme von Personen vom Anwendungsbereich des Landesvertragsbedienstetengesetzes, die - wenn auch regelmäßig - nur für eine unverhältnismäßig kurze Zeit, und zwar weniger als ein Drittel des vollen Beschäftigungsausmaßes, oder die nur fallweise - im Rahmen befristeter Dienstverträge - beschäftigt werden, ersatzlos entfallen.
3. Die den Spitalsärztinnen und -ärzten für den Monat September 2010 gebührende Sonderzahlung soll nicht nach dem Monatsentgelt des Auszahlungsmonats, sondern nach dem durchschnittlichen Monatsentgelt des dritten Quartals 2010 bemessen und dadurch der durch die Besoldungsreform im Spitalsärzterbereich bewirkten unterschiedlichen Entgelthöhe in den einzelnen Monaten dieses Quartals angemessen Rechnung getragen werden.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Finanzielle Auswirkungen der Vordienstzeitenanrechnung - Neu

Aus der Neuregelung resultieren grundsätzlich keine finanziellen Auswirkungen. Die Besoldungsansprüche der bestehenden Bediensteten bleiben, wie ausgeführt, unberührt, lediglich in Einzelfällen können sich marginale Erhöhungen der vorrückungswirksamen Dienstzeit ergeben (zB bei Ableistung des Präsenz-/Zivil-/Ausbildungsdienstes vor dem vollendeten 18. Lebensjahr).

Ebenfalls vom Dienstalter und damit von der Anrechnung von Vordienstzeiten abhängig ist der Anfall der Jubiläumswendungen für treue Dienste. Zur Vermeidung der einmaligen finanziellen Belastung, die aus dem früheren Anfall von Jubiläumswendungen infolge der zusätzlichen Anrechnung von Zeiten vor dem vollendeten 18. Lebensjahr im Jahr 2012 resultieren würde, werden die sich aus der bisherigen Rechtslage ergebenden Anfallstermine für die bestehenden Bediensteten eingefroren. Für in Zukunft neu aufzunehmende Bedienstete mit anzurechnenden Zeiten vor dem vollendeten 18. Lebensjahr fällt die Jubiläumswendung zwar früher an, jedoch in geringerer Höhe als bisher, da sie nach einem ein bis zwei Gehaltsstufen niedrigeren Monatsbezug bzw. -entgelt bemessen wird. Unter Bedachtnahme auf die zusätzlichen Krediterfordernisse bzw. den zusätzlichen Zinsaufwand ist die Regelung insgesamt aufwandsneutral.

In Summe ist somit von der Aufwandsneutralität der Neuregelung auszugehen.

2. Folgekosten der Gehaltserhöhung 2011 (Beamtinnen, Beamte und Vertragsbedienstete)

3.1. Land Burgenland

- Hoheitsverwaltung und Betriebe
(ausgenommen Krankenanstalten) ca. 1,4 Mio. Euro
- Krankenanstalten ca. 1,5 Mio. Euro

3.2. Gemeinden und Städte mit eigenem Statut ca. 1,9 Mio. Euro

3. Finanzielle Auswirkungen der Änderung der Sonderzahlungsbemessung für Spitalsärztinnen und -ärzte im September 2010

Die Änderung der Bemessungsgrundlage für die an die Spitalsärzte im Monat September 2010 für das dritte Quartal zu leistende Sonderzahlung führt im Finanzjahr 2010 zu Einsparungen von rd. 100 000 Euro.

- 4. Die übrigen vorgeschlagenen Änderungen sind mit keinen nennenswerten finanziellen Auswirkungen verbunden.
- 5. Die unter den Punkten 2. und 3. angeführten Mehrkosten für das Land sind im Budget 2011 bereits berücksichtigt.

D. Auswirkungen auf Gemeindevertragsbedienstete

Auf Grund der Automatikbestimmungen des § 32 Abs. 1 und des § 39 Abs. 1 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13/1972, werden die Neuregelungen auch auf die Gemeindevertragsbediensteten einschließlich der Vertragsbediensteten der Freistädte Eisenstadt und Rust anzuwenden sein.

E. Kompetenzgrundlage

Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 21 B-VG.

II. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs wird bemerkt:

A. Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1)

Die bisherige Ausnahme von Personen, die unverhältnismäßig kurze Zeit (weniger als ein Drittel der Vollbeschäftigung), wenn auch regelmäßig, oder die nur fallweise beschäftigt werden, vom Anwendungsbereich des Landesvertragsbedienstetengesetzes 1985 entfällt im Hinblick auf die jüngste Judikatur des Europäischen Gerichtshofs.

In der Rechtssache C-486/08 hat der Europäische Gerichtshof zu vergleichbaren Bestimmungen des Tiroler Landes-Vertragsbedienstetengesetzes entschieden, dass die Bestimmung des Paragraphs 4 Nr. 1 der Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverhältnisse (Anhang zur Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999), nach der eine Schlechterbehandlung von befristet Beschäftigten unzulässig ist, wenn die unterschiedliche Behandlung nicht aus sachlichen Gründen gerechtfertigt ist, einer allgemeinen Ausnahme von fallweisen Beschäftigten vom Anwendungsbereich des Gesetzes entgegensteht. Auf Dienstverträge mit fallweise Beschäftigten sind daher künftig die Bestimmungen des Landesvertragsbedienstetengesetzes 1985 anzuwenden, sofern nicht ein sonstiger Ausnahmetatbestand greift.

Gleiches soll für Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer mit einem Beschäftigungsausmaß von weniger als einem Drittel der Vollbeschäftigung gelten. Die nunmehr normierte Unterstellung unter das Recht des Landesvertragsbedienstetengesetzes 1985 erfolgt diesfalls im Hinblick auf den dem Paragraph 4 Nr. 1 der Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverhältnisse wortgleichen Grundsatz der Nichtdiskriminierung in Paragraph 4 Nr. 1 der Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit (Anhang zur Richtlinie 97/81/EG des Rates vom 15. Dezember 1997, geändert durch die Richtlinie 98/23/EG des Rates vom 7. April 1998).

B. Zu Z 2 (§ 2 Abs. 1 Z 56)

Zu § 11 Abs. 3, § 14 Abs. 3, § 19 Abs. 1 und 2 und § 26 Abs. 1 VBG:

Die Neuregelung ist von der Intention getragen, die bestehenden Vorrückungslaufbahnen so weit wie möglich zu erhalten bzw. die Regelungen für die Anrechnung von Vordienstzeiten so zu gestalten, wie sie voraussichtlich festgelegt worden wären, wenn das durch die Gleichbehandlungsrichtlinie und das Urteil des EuGH im Fall HÜTTER konkretisierte Verbot der Altersdiskriminierung bereits bei ihrer Schaffung in dieser Form bestanden hätte. Die das Kernstück der Neuregelung bildenden Bestimmungen haben folgenden Inhalt:

1. Die Anrechnung von Vordienstzeiten wird zeitlich nach unten begrenzt durch den 1. Juli desjenigen Jahres, in dem eine neunjährige Schulpflicht tatsächlich oder fiktiv vollendet wurde; dies gilt damit etwa auch für Personen mit tatsächlich kürzerer (nur acht Schuljahre Schulpflicht bis 1966, längere tatsächliche Schulpflicht in einigen EU-Mitgliedstaaten). Dadurch werden in einer Durchschnittsbetrachtung bei Vorliegen entsprechender anrechenbarer Zeiten vor dem vollendeten 18. Lebensjahr - insbesondere kommen Dienst- und Lehrzeiten bei einer Gebietskörperschaft in Betracht sowie Schulzeiten, wenn eine bestimmte Schulausbildung ein Ernennungserfordernis bildet - drei Jahre an zusätzlichen Vordienstzeiten angerechnet. Bei der Qualität der anzurechnenden Zeiten selbst erfolgt keine Änderung (§ 10 Abs. 1 LBBG 2001, § 26 Abs. 1 VBG).
2. Zur Wahrung der bestehenden besoldungsrechtlichen Stellung werden sämtliche Gehaltstabellen um drei Jahre verlängert. Erreicht wird dies durch eine Verlängerung der Vorrückungsdauer von der jeweils ersten in die jeweils zweite Gehaltsstufe jeder Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppe um drei Jahre. Im Biennalsystem beträgt der für die Vorrückung in die Gehaltsstufe 2 erforderliche Zeitraum in Zukunft damit fünf statt bisher zwei Jahre (§ 8 Abs. 1 LBBG 2001, § 19 Abs. 1 VBG).
3. Die besoldungsrechtliche Stellung von Bediensteten mit entsprechenden zusätzlich anrechenbaren Zeiten vor dem 18. Lebensjahr ändert sich damit grundsätzlich nicht. Um eine Verschlechterung der besoldungsrechtlichen Stellung derjenigen Bediensteten auszuschließen, die nicht über entsprechende anrechenbare Zeiten vor dem vollendeten 18. Lebensjahr verfügen, werden in Zukunft bis zu drei Jahre „sonstiger“ Zeiten für die Vorrückung angerechnet. Die Zeit zwischen Abschluss der Schulpflicht und Vollendung des 18. Lebensjahrs ist damit entweder als an sich anrechenbare Zeit oder als sonstige Zeit für die Vorrückung anzurechnen (§ 10 Abs. 1 LBBG 2001, § 26 Abs. 1 VBG), womit die Verlängerung der Gehaltstabellen um drei Jahre grundsätzlich ausgeglichen wird. Die bereits bestehende Halbanrechnung sonstiger Zeiten im Ausmaß von bis zu elf Jahren bleibt unberührt.

4. Das Zusammentreffen von anrechenbaren Zeiten vor dem vollendeten 18. Lebensjahr und von sonstigen Zeiten im Ausmaß von insgesamt mehr als drei Jahren würde zu einer sachlich kaum zu rechtfertigenden Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung führen (Bsp.: Abschluss einer höheren Schule, dann Studium mit Überschreitung der Mindeststudiendauer um drei Jahre würde eine zusätzliche Anrechnung von sechs Jahren bewirken). Um dies auszuschließen, wird die Anrechnung von Schul-, Lehr- und sonstigen Zeiten mit insgesamt drei Jahren beschränkt. Bei längerer Mindestdauer der Ausbildung (13. Schulstufe bei berufsbildenden höheren Schulen, mehr als drei Jahre Mindestlehrzeit bei bestimmten Lehrberufen) erhöht sich dieses Höchstausmaß entsprechend (§ 10 Abs. 1a LBBG 2001, § 26 Abs. 1a VBG).

Die Neuregelung vermeidet durch die Loslösung von jeglicher Anknüpfung der Anrechnung von Vordienstzeiten an ein bestimmtes Lebensalter jegliche direkte Altersdiskriminierung. Die Anbindung an den Abschluss der Schulpflicht könnte zwar infolge ihrer mittelbaren Altersabhängigkeit als mittelbare Diskriminierung betrachtet werden, sie ist aber durch ihren engen Zusammenhang mit europarechtlichen und innerstaatlichen Jugendschutzbestimmungen wohl sachlich gerechtfertigt und auch angemessen und erforderlich im Sinne des Art. 2 der Gleichbehandlungsrichtlinie.

Die neue Vollarrechnung von bis zu drei Jahren an „sonstigen“ Zeiten (das sind an sich nicht anrechenbare Zeiten) soll gewährleisten, dass die Zurücklegung der auf fünf Jahre verlängerten Eingangsgehaltsstufe 1 auch jenen Bediensteten ermöglicht wird, die nach Abschluss der neunten Schulstufe keine einschlägigen Zeiten aufweisen (zB Beschäftigung in der Privatwirtschaft, Abschluss einer höheren Schule, ohne dass dies ein Ernennungserfordernis darstellt). Die Deckelung der Schul-, Lehr- und voll anrechenbaren sonstigen Zeiten soll rein aus sonstigen Zeiten resultierende und damit unangemessene Vorrückungsgewinne verhindern.

Zu § 82 Abs. 10 bis 14 VBG:

Abs. 10 und 11 enthalten eine Klarstellung, für welche Bediensteten keine Neufestsetzung des Vorrückungsstichtages zu erfolgen hat: Das sind einerseits diejenigen Bediensteten, die keinen korrekten Antrag auf Neufestsetzung unter Verwendung des vorgesehenen Formulars stellen, andererseits diejenigen, für die infolge freier Beförderung eine Neufestsetzung des Vorrückungsstichtages von vornherein nicht in Betracht kommt.

Abs. 11a bezieht bestimmte Gruppen von am Tag der Kundmachung der Neuregelung bereits in einem Landesdienstverhältnis stehenden Bediensteten insofern in die Übergangsregelungen des § 113 Abs. 7 und 8 LBBG 2001 bzw. des § 82 Abs. 10 und 11 VBG ein, als auf sie anlässlich der künftigen Festsetzung ihres Vorrückungsstichtages nur dann das neue Vorrückungsrecht anzuwenden sein soll, wenn sie dies beantragen. Konkret handelt es sich um Vertragsbedienstete, deren Vorrückungsstichtag anlässlich ihrer künftigen Aufnahme in das Beamtendienstverhältnis neu festzusetzen sein wird, sowie um Bedienstete, deren Vorrückungsstichtag bisher nicht festgesetzt wurde. Bezüglich des Antragsrechts gleich gestellt sind auch in befristeten Dienstverhältnissen stehende Lehrpersonen, wenn sie im Schuljahr 2010/2011 und in jedem darauf folgenden Schuljahr bis zu ihrer Übernahme in ein sonstiges Landesdienstverhältnis als Lehrpersonen verwendet werden.

Die Absätze 13 bis 15 enthalten die erforderlichen Übergangs- und Begleitregelungen zur Umsetzung der neuen Rechtslage. § 113 Abs. 12 LBBG 2001 und § 84 Abs. 13 VBG sehen den üblichen Verjährungsverzicht für die Zeit zwischen dem 18. Juni 2009 (Tag des Ergehens des Urteils im Fall HÜTTER) und dem Tag der Kundmachung der Neuregelung vor. § 113 Abs. 13 LBBG 2001 und § 84 Abs. 14 VBG enthalten die erforderlichen Anpassungen für Bedienstete, für deren Vordienstzeitenanrechnung gemäß § 113 Abs. 1 LBBG 2001 bzw. § 84 Abs. 5 VBG noch die bis 1. August 1995 geltende Rechtslage gilt. § 113 Abs. 15 LBBG 2001 friert schließlich für bereits im Dienststand befindliche Bedienstete die Anfallstermine von Jubiläumszuwendungen entsprechend der bisherigen Rechtslage ein, um den hohen finanziellen Aufwand zu verhindern, der sich aus dem gleichzeitigen Fälligwerden mehrerer „Jahrgänge“ von Jubiläumszuwendungen im Jahr nach der Kundmachung der Neuregelung infolge zusätzlicher Anrechnung von jubiläumswirksamen Zeiten ergeben würde.

Zu § 3 Abs. 3 VBG:

§ 3 Abs. 3 VBG schließt Zeiten vor der Vollendung des 18. Lebensjahres bis auf bestimmte Ausnahmen (Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Ausmaß des Anspruchs auf Erholungsurlaub) von der Berücksichtigung für zeitabhängige Rechte aus. Da es sich auch bei der Vorrückung um ein zeitabhängiges Recht handelt, wird die Aufzählung der Ausnahmen um die entsprechenden Tatbestände erweitert.

C. Zu Z 2 (§ 2 Abs. 1 Z 57)

Zu § 24b VBG:

Die Regelungen über die Höhe der Ergänzungszahlung für weibliche Vertragsbedienstete bzw. des Bezugsanspruchs von Beamtinnen während der Dauer des Beschäftigungsverbots nach dem Bgld. MVKG werden für Bedienstete, die am 31. Dezember 2011 kein Dienstverhältnis zum Land haben, neu und für beide Bedienstengruppen gleich gestaltet. Grundsätzlich orientiert sich die Ergänzungszahlung am Durchschnitt der tatsächlichen, insbesondere dem Beschäftigungsausmaß entsprechenden Bezüge in den letzten drei Kalendermonaten vor dem Eintritt des Beschäftigungsverbots. Eine Ausnahme besteht für Beamtinnen nur für die Zeit eines Beschäftigungsverbot während einer Karenz nach dem Bgld. MVKG, während der sich die Bezüge an den Durchschnittsbezügen während der letzten drei Kalendermonate vor dem Antritt der Karenz orientieren. Da auch die Monatsbezüge der Beamtinnen steuer- und beitragspflichtig sind, orientiert sich die Ergänzungszahlung für weibliche Vertragsbedienstete in Hinkunft an den Nettobezügen.

Für Bedienstete, die am 31. Dezember 2011 ein Dienstverhältnis zum Land haben, wird die derzeitige Rechtslage nicht verändert. Auch für Beamtinnen gilt die durch die Rechtsprechung konkretisierte Rechtslage des Fortbezugs des Monatsbezugs weiter.

Zu § 26 Abs. 2 Z 1 lit. b und Abs. 2f VBG:

Die Begründung des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 18. Juni 2009 in der Rechtssache C-88/08, Hütter, zeigt, dass der Begriff „im Lehrberuf“ missverständlich ist. Anders als in RZ 11 dargelegt sind damit nicht Zeiten, die mit der Erlernung eines Berufes gemäß § 5 des Berufsausbildungsgesetzes - BAG, BGBl. Nr. 142/1969, zurückgelegt wurden, gemeint, sondern Zeiten, in denen die betreffende Person einer Unterrichtstätigkeit nachgegangen ist. Durch den Begriff „Lehrberuf“ sollte ausgedrückt werden, dass es sich nicht um eine bestimmte Art von Dienstverhältnis handeln muss, sondern um jede Art von Lehrtätigkeit an einer der angeführten Institutionen. Im Sinne der Rechtssicherheit soll im § 26 VBG mit der Wortfolge „als Lehrkraft“ nicht mehr der gleiche Begriff wie in § 5 BAG verwendet werden, ohne an der ursprünglichen Intention der Bestimmung zu rütteln.

Zu § 27h VBG:

Mit Urteil vom 22. April 2010 in der Rechtssache C-486/08 hat der Europäische Gerichtshof entschieden, dass das einschlägige Unionsrecht einer nationalen Bestimmung wie § 60 Satz 3 des Gesetzes vom 8. November 2000 über das Dienstrecht der Vertragsbediensteten des Landes Tirol in seiner bis zum 1. Februar 2009 geltenden Fassung (Tiroler Landes-Vertragsbedienstetengesetz - L-VBG) entgegensteht, nach der Bedienstete, die ihren Anspruch auf Elternurlaub von zwei Jahren in Anspruch nehmen, im Anschluss an diesen Elternurlaub Ansprüche auf bezahlten Jahresurlaub verlieren, die sie im Jahr vor der Geburt ihres Kindes erworben haben.

Der EuGH betont den Zweck der einschlägigen Unionsbestimmungen zum Elternurlaub, welcher darin besteht, zu verhindern, dass aus dem Arbeitsverhältnis abgeleitete Rechte, die die Bediensteten erworben haben oder dabei sind zu erwerben und über die sie zum Zeitpunkt des Antritts eines Elternurlaubs verfügen, verloren gehen oder verkürzt werden. Es ist zu gewährleisten, dass sich die Bediensteten im Anschluss an den Elternurlaub im Hinblick auf diese Rechte in derselben Situation befinden wie vor diesem Urlaub.

Die Ausführungen des EuGH im vorliegenden Urteil bedingen auch eine Anpassung der vergleichbaren Regelungen auf Landesebene, weshalb nunmehr Zeiten einer Karenz uneingeschränkt den Verfallszeitpunkt hinausschieben sollen.

Zu § 29d Abs. 1 VBG:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu § 29o VBG:

Mit dieser Bestimmung soll für Väter die Möglichkeit geschaffen werden, einen Karenzurlaub zum Zwecke der Kinderbetreuung bereits während des Beschäftigungsverbots der Mutter in Anspruch zu nehmen. Innerhalb des Zeitrahmens zwischen Geburt des Kindes und dem Ende des Beschäftigungsverbot der Mutter kann der Vater Beginn und Dauer des Karenzurlaubs - unter Berücksichtigung dienstlicher Erfordernisse - frei wählen (zB direkt nach der Geburt oder erst nach einem Sonder- oder Erholungsurlaub). Die Mindestdauer für den Frühkarenzurlaub beträgt eine Woche, die Höchstdauer vier Wochen. Der Vater hat bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Anspruch auf Gewährung des Karenzurlaubes. Dieser ist in dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlicher Hinsicht wie eine Väterkarenz zu betrachten und daher zB auch auf zeitabhängige Rechte voll anzurechnen. Nicht anzurechnen ist der

Karenzurlaub auf die Fristen nach dem Bgld. MVKG und verkürzt daher nicht eine Väterkarenz nach dem Bgld. MVKG.

Zu § 33a Abs. 3 VBG:

Diese Bestimmung ist im Hinblick auf das Außerkrafttreten des § 253c ASVG mit Ablauf des 31. Dezember 2003 obsolet und kann entfallen.

Zu § 84 Abs. 3 Z 3 VBG:

Die Frist für eine abfertigungsunschädliche Kündigung durch Vertragsbedienstete wird an die Mindestdauer der Karenz nach dem Bgld. MVKG angepasst.

D. Zu Z 3, 4, 5, 7, 8, 11 und 14

(§ 2 Abs. 1b, 1c, 1d, 7 und § 3h Abs. 4 und § 5e Abs. 1)

Es erfolgt - jeweils zum 1. Jänner 2011 - eine Anhebung der Monatsentgelte der Vertragsbediensteten um 0,85 %, mindestens jedoch um 25,50 Euro, sowie der im Gesetz in Eurobeträgen ausgedrückten Zulagen - mit Ausnahme der Kinderzulage - um 1 %.

E. Zu Z 6 (§ 2 Abs. 3)

Das Urlaubsausmaß hängt nach geltender Rechtslage vom Dienstalalter ab, zu dem sowohl tatsächliche Dienstzeiten als auch angerechnete Vordienstzeiten zählen. Das erhöhte Urlaubsausmaß von 36 Werktagen fällt mit einem Dienstalalter von 25 Jahren an. Da die Neuregelung der Vordienstzeitenanrechnung im gleichzeitig eingebrachten Entwurf einer Novelle zum Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001 - LBBG 2001 vorsieht, dass bei der Ermittlung des Vorrückungstichtages auch Zeiten vor der Vollendung des 18. Lebensjahres in einem Ausmaß von rd. drei Jahren zu berücksichtigen sind und da bei der Ermittlung des Urlaubstichtages im Wesentlichen die für die Vorrückung in höhere Bezüge anrechenbare Zeit maßgebend ist, käme es ohne Anpassung des Urlaubsrechts zu einem um rd. drei Jahre früheren Anfall des höheren Urlaubsausmaßes von 36 Werktagen. Um diese nicht gewünschte Rechtsfolge zu vermeiden, soll der Anfall des höheren Urlaubsausmaßes an ein Dienstalalter von 28 Jahren geknüpft werden. Diese Regelung ist einerseits kostenneutral und führt andererseits zu keiner Verschlechterung der urlaubsrechtlichen Stellung der Landesbediensteten.

F. Zu Z 9, 10 und 18 (§ 2 Abs. 9, § 2a Abs. 1, § 9 Abs. 2)

Durch diese Bestimmungen werden die staatsangehörigkeitsbezogenen Aufnahmeerfordernisse für Landesvertragsbedienstete sowie die Bestimmungen über die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen den vergleichbaren Regelungen für Landesbeamtinnen und Landesbeamte (§ 4 Abs. 1a und § 5 LBDG 1997) angepasst.

G. Zu Z 12 (§ 5a Abs. 2)

Durch eine Übergangsbestimmung soll sichergestellt werden, dass für jene Bedienstete, deren Vorrückungstichtag sich durch die Neuregelung der Vordienstzeitenanrechnung in der gleichzeitig eingebrachten Novelle zum LBBG 2001 nicht ändert, die Erhöhung des Urlaubsausmaßes von 30 auf 36 Werktagen nach wie vor ab einem Dienstalalter von 25 Jahren erfolgen soll.

H. Zu Z 13 (§ 5b Abs. 3)

Es soll klargestellt werden, dass, soweit in auf Spitalsärztinnen und Spitalsärzte anzuwendenden Bestimmungen der Abschnitte I und III dieses Gesetzes auf die Entlohnungsgruppe a Bezug genommen wird (zB Vorrückungstichtag, Überstellung), der Entlohnungsgruppe a die Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas s entsprechen.

I. Zu Z 15 (§ 5j Abs. 3)

Mit 1. September 2010 ist die Besoldung-Neu für Spitalsärztinnen und Spitalsärzte in Kraft getreten. Im Rahmen der Besoldungsreform wurden u.a. die Monatsentgelte erhöht. Gemäß § 8a Abs. 2 VBG gebührt den Vertragsbediensteten für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung in der Höhe von 50 % des Monatsentgelts und der Kinderzulage, die ihnen für den Monat der Auszahlung zustehen. Die Erhöhung der Monatsentgelte mit 1. September 2010 hätte zur Folge, dass die Sonderzahlung für das dritte Quartal 2010 (Juli, August, September) auf der Grundlage der erhöhten Monatsentgelte im September zu bemessen wäre, obwohl in den beiden restlichen Quartalsmonaten (Juli, August) bedeutend niedrigere Monatsentgelte gebührten. Diese sachlich nicht begründbare Sonderzahlungsbemessung hätte einerseits

Mehrkosten in der Höhe von 100 000 Euro zur Folge und würde andererseits bewirken, dass zwischen den Ärztinnen und Ärzten des Krankenhauses der Barmherzigen Brüder in Eisenstadt und jenen in den von der KRAGES verwalteten Spitälern eine Ungleichbehandlung entstünde.

§ 5j Abs. 3 sieht daher vor, dass die im Monat September 2010 auszahlende Sonderzahlung nach der durchschnittlichen Entgelthöhe in den Monaten Juli, August und September 2010 zu bemessen ist. Unberührt bleiben soll die Bestimmung des § 8a Abs. 2 zweiter Satz VBG, wonach als Sonderzahlung nur der entsprechende Teil gebührt, wenn die oder der Vertragsbedienstete während des Kalendervierteljahres nicht ununterbrochen im Genuss des vollen Monatsentgelts steht (zB im Fall einer Änderung des Beschäftigungsausmaßes).

J. Zu Z 16 (§ 8 Abs. 9)

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten. Die die Anrechnung von Vordienstzeiten betreffenden Neuregelungen treten rückwirkend mit 1. Jänner 2004 in Kraft. Da die rückwirkende Anwendung der Neuregelungen nur auf Antrag und damit auf Initiative der Betroffenen erfolgt, kann die Regelung nicht unmittelbar in bestehende Rechtsansprüche eingreifen. Die Rückwirkung ist damit nicht nur verfassungsrechtlich unproblematisch, sondern darüber hinaus aufgrund der bis 2. Dezember 2003 befristeten verpflichtenden Umsetzung der Gleichbehandlungsrichtlinie auch europarechtlich geboten.

K. Zu Z 17 und 19 (§ 9 Abs. 3 Z 3 und 4)

Die Umsetzungshinweise werden um jene Gemeinschaftsrechtsrichtlinien ergänzt, die durch Vorschriften dieses Gesetzes in das Landesrecht umgesetzt werden.